

**Antrag des Abgeordneten Jan Timke (BIW)**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Jagdgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Artikel 1**

Das Bremische Landesjagdgesetz (LJagdG) vom 26. Oktober 1981 (Brem.GBl. S. 171), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2009 (Brem.GBl. S. 129), wird wie folgt geändert:

Artikel 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„einen Hund oder eine Katze im Jagdbezirk zu töten, wenn

1. sich das Tier nach erkennbaren Umständen nicht nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat und
2. das Tier im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellt und dieses gefährden kann.

Bei Katzen ist die Voraussetzung der Nr. 1 erfüllt, wenn sich das Tier mehr als 200 m vom nächsten Haus entfernt befindet.

Die Befugnis gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Führer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Jan Timke (BIW)